

§ 1791c BGB

(aufgehoben)

Fassung ab 01. Jan 2023

Fassung bis einschl 31. Dez 2022

§ [1791c BGB](#) Gesetzliche Amtsvormundschaft des Jugendamts

(1) Mit der [Geburt](#) eines Kindes, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind und das eines Vormunds bedarf, wird das Jugendamt Vormund, wenn das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat; dies gilt nicht, wenn bereits vor der [Geburt](#) des Kindes ein Vormund bestellt ist. Wurde die [Vaterschaft](#) nach § [1592 Nr. 1 oder 2 BGB](#) durch Anfechtung beseitigt und bedarf das Kind eines Vormunds, so wird das Jugendamt in dem Zeitpunkt Vormund, in dem die Entscheidung rechtskräftig wird.

(2) War das Jugendamt Pfleger eines Kindes, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, endet die Pflegschaft kraft Gesetzes und bedarf das Kind eines Vormunds, so wird das Jugendamt Vormund, das bisher Pfleger war.

(3) Das Familiengericht hat dem Jugendamt [unverzüglich](#) eine Bescheinigung über den Eintritt der Vormundschaft zu erteilen; § [1791 BGB](#) ist nicht anzuwenden.